

Statuten des Porsche Club Ureifer Schweiz

I. Grundlagen

1. Name

- 1.1 Unter dem Namen „**Porsche Club Ureifer Schweiz**“ (nachstehend "UCS") besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Sitz

- 2.1 Der Verein hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

3. Zweck

- 3.1 Der Verein hat zum Ziel, Besitzer von Porsche Fahrzeugen der Modelle 911 bis zum Modelljahr 1973 und 912 (alle Modelljahre) zusammenzubringen und die gemeinsame Leidenschaft für diese Porsche Modelle anlässlich von Zusammenkünften, Anlässen oder Ausfahrten zu teilen. Der Verein pflegt die Kontakte zum Hause Porsche und zu anderen Porsche Clubs.

4. Dauer

- 4.1 Der Verein wurde am 21. September 2019 gegründet und besteht auf unbestimmte Zeit.

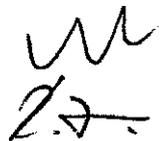
5. Vereinsvermögen

- 5.1 Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Erträgen im Rahmen des Vereinszwecks, Schenkungen und Vermächtnissen.

- 5.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Haftung

- 6.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



II. Mitgliedschaft

7. Verband Schweizer Porsche Clubs

7.1. Vorbehältlich der offiziellen Aufnahme ist der UCS Mitglied des Verbandes Schweizer Porsche Clubs.

8. Arten der Mitgliedschaften

8.1. Es bestehenden Folgende Arten von Mitgliedschaften: (i) Aktivmitglieder, (ii) Passivmitglieder, (iii) Ehrenmitglieder.

8.2. Aktivmitglieder

8.2.1 Aktivmitglieder sind Besitzer eines der in Zwecksetzung des Vereins aufgeführten Porsche Modells besitzen.

8.2.2. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

8.2.3 Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Verkauf des Porsche Fahrzeuges gemäss Ziff. 9.1. Wenn das Mitglied weiterhin am Cluleben teilnehmen möchte, kann er dies weiterhin als Passivmitglied tun.

8.3. Passivmitglieder

8.3.1 Passivmitglieder können Freunde der Marke Porsche oder ehemalige Aktivmitglieder sein (vgl. Ziff. 9.3).

8.3.2 Passivmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

8.4. Ehrenmitglieder

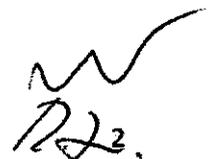
8.4.1. Ehrenmitglieder können Personen sein, welche sich durch Verdienste für den UCS oder für die Marke Porsche ausgezeichnet haben.

8.4.2 Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

8.5. Entstehung

8.5.1 Aktiv- und Passivmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.

8.5.2 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Z.', located in the bottom right corner of the page.

8.5.3 Der Vorstand kann die allfällige Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

8.6. Beendigung

8.6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Nichtbezahlen des Beitrages, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Beitrages.

8.6.2 Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Das Austrittsschreiben ist mindestens vier Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Austritt am Ende des nächsten darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.

8.6.3 Mitglieder, welche die Statuten oder allfällige Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

8.6.4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Es besteht kein Anrecht auf ganz oder teilweise Rückerstattung geleisteter Beiträge.

9. Finanzen

9.1 Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Mitgliederbeiträge, sowie allenfalls durch Erträge aus Veranstaltungen, aus dem Verkauf von Clubwerbepartnern (gemäss Lizenzvertrag mit der Porsche AG) sowie durch Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen generiert.

9.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand jährlich festgelegt. Die Beiträge werden so tief wie möglich gehalten, nach Massgabe der tatsächlichen Vereinsausgaben.

9.3 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.

9.4 Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.



III. Organisation

10. Organe

10.1 Organe des Vereins sind (i) die Mitgliederversammlung, (ii) der Vorstand und (iii) die Kontrollstelle.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Aktivmitglieder.

11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden zwei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und Unterlagen schriftlich eingeladen.

11.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Mitglieder zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Der Vorstandspräsident muss eine solche Versammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden fordern.

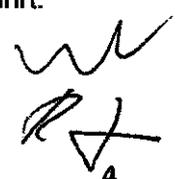
11.4 Anträge der Aktivmitglieder müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten des Vorstandes geschickt werden.

11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten des Vorstandes geleitet, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied. Das Protokoll führt ein Vorstandsmitglied.

11.7 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für (i) die Wahl und Entlastung des Vorstandes, für die Wahl des Präsidenten des Vorstandes, (ii) Wahl und Entlastung der Kontrollstelle, (iii) Abnahme der Vereinsrechnung und des Kontrollstelleberichtes, (iv) Festsetzung und Änderung der Statuten, (v) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, (vi) Ausschluss von Mitgliedern, (vii) Vereinsauflösung und (viii) Behandlung übrigen von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

11.8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

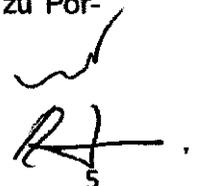
11.9 Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied und gestützt auf eine schriftliche Vollmacht möglich. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.



Handwritten signature and initials, possibly 'W' and 'A', with a small number '4' below them.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des Vereins. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann weitere organisatorische Regeln in einem separaten Reglement definieren. Der Vorstand kann weiter ein Sekretariat aufbauen, welches ihm bei der Erfüllung der operativen Aufgaben unterstützt.
- 12.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen zusammen.
- 12.3 Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch maximal 6 Jahre im Amt bleiben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Nachwahl. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad interim aufgenommen werden.
- 12.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.
- 12.5 Der Präsident oder der Vizepräsident berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese. Zwei Vorstandsmitglieder können zur Erledigung eines dringenden Geschäftes eine Vorstandssitzung einberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss.
- 12.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichtscheid. Die Vorlage, über welche keine Mehrheit erzielt werden kann, wird unverändert an der darauffolgenden Vorstandssitzung wieder Gegenstand einer Abstimmung. Wenn auch an der zweiten Abstimmung eine Pattsituation besteht, hat der Vorsitzende den Stichtscheid.
- 12.7 Der Vorstand stimmt nach der folgenden Regel ab: eine Person, eine Stimme. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes an einer Sitzung ist nicht zulässig.
- 12.8 Es dürfen in den Vorstand keine Personen gewählt werden, welche (i) für eine andere Automarke oder eine Firma für Autozubehör tätig sind, (ii) regelmässig für Unruhe stiften und persönliche Geschäfte verfolgen, oder (iii) Mitarbeiter oder Eigentümer eines Unternehmens sind, welches in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zu Porsche steht.



5

13. Kontrollstelle

- 13.1 Der Verein ist aufgrund ihrer Grösse nicht zu einer ordentlichen Prüfung verpflichtet. Da kein Vereinsmitglied einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, haben die Gründungsmitglieder auf eine Revisionsstelle verzichtet.
- 13.2 Als Organ vorgesehen ist jedoch die Kontrollstelle. Diese wird jährlich von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.3 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht und beantragt deren Abnahme oder Ablehnung. Sie ist berechtigt, in dringenden Fällen den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzuberufen.

IV. **Schlussbestimmungen**

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Sofern der Beschluss keine anderslautenden Bestimmungen enthält, ist der Vorstand für die Liquidation zuständig.

15. Geschäftsjahr

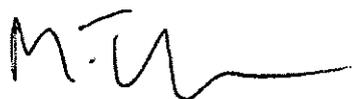
- 15.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Sprache

- 16.1 Die Originalfassung der Statuten ist deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen haben lediglich deklaratorischen Charakter.

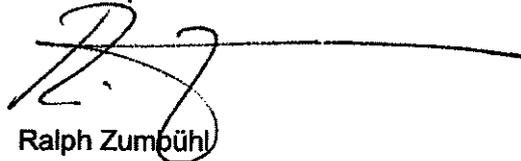
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. September 2019 verabschiedet.

Der Präsident:



Mattia Tonella

Der Vizepräsident



Ralph Zumbühl